

Zürich, 13. Dezember 2021

Mitgliederinformation Nr. 3/2021

➤ Informationen und Änderungen per 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend finden Sie Informationen und Änderungen im Bereich der AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen.

1. Beitragssätze ab 1. Januar 2022

1.1 Beitragssätze AHV/IV/EO/ALV / Mindestbeitrag / Maximalbeitrag

Paritätische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Total
AHV-Beitragssatz	4,350 %	4,350 %	8,70 %
IV-Beitragssatz	0,700 %	0,700 %	1,40 %
EO-Beitragssatz	0,250 %	0,250 %	0,50 %
Total AHV/IV/EO-Beitragssatz	5,300 %	5,300 %	10,60 %

ALV1-Beitragssatz 1,1 % 1,1 % 2,2 %

➤ auf Monatslohn bis CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohn bis CHF 148'200.00

ALV-Solidaritätsbeitragssatz (ALV2-Beitragssatz) 0,5 % 0,5 % 1,0 %

➤ auf Monatslohnanteil über CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohnanteil über CHF 148'200.00

AHV/IV/EO-Beiträge Selbständigerwerbende

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	503.00
Sinkende Beitragsskala	5,371 bis 10,000 %

AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätige

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	503.00
Jährlicher Maximalbeitrag in CHF	25'150.00

1.2 Beitragssätze Familienausgleichskasse «Versicherung»

Die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung» der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden pro Kanton für das Jahr 2022 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

www.ak81.ch/beitragssaetze

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Beteiligungen der Familienausgleichskasse «Versicherung» an den Lastenausgleichen in den Beitragssätzen der Familienausgleichskasse «Versicherung» der entsprechenden Kantone enthalten sind.

1.3 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter dem gleichen Link wie die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung».

1.4 Verwaltungskostensatz

Der Verwaltungskostensatz beträgt 0,5 Prozent.

1.5 Anpassungen des insiteWeb für 2022

Die notwendigen Anpassungen der Beitragssätze werden im insiteWeb per 1. Januar 2022 vorgenommen. Für die Deklaration der Lohnsummen für den Monat Januar 2022 wird Ihnen das insiteWeb erstmals am Montag, 17. Januar 2022 zur Verfügung stehen.

2. Zusätzliche Beitragsabrechnungen

Sie haben im insiteWeb neu die Möglichkeit, zusätzliche Beitragsabrechnungen für die Jahreslohnbescheinigung (auch mit Beitragssätzen von Vorjahren) zu erstellen. Der Ablauf kann dem Benutzerhandbuch «insiteWeb», welches direkt im insiteWeb oder auch auf unserer Webseite aufgeschaltet ist, entnommen werden.

3. Familienzulagen ab 1. Januar 2022

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2022 lediglich in folgendem Kanton:

3.1 Kanton Waadt

Kinderzulage (1. und 2. Kind)	unverändert	CHF	300.00	pro Monat
Kinderzulage (3. und jedes weitere Kind)	neu	CHF	340.00	pro Monat
Ausbildungszulage (1. und 2. Kind)	neu	CHF	400.00	pro Monat
Ausbildungszulage (3. und jedes weitere Kind)	unverändert	CHF	440.00	pro Monat
Geburts- und Adoptionszulage	unverändert	CHF	1'500.00	

Falls durch Kantonsregierungen noch Anpassungen vorgenommen würden, werden wir Sie umgehend informieren.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass aufgrund der Anpassungen der Ansätze der Familienzulagen, möglicherweise auch die Höhe der Leistungen der interkantonalen und internationalen Differenzzulagen überprüft und angepasst werden müssen.

Die Ansätze der Familienzulagen pro Kanton für das Jahr 2022 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

www.ak81.ch/familienzulagen

3.2 Anspruchsbegründendes minimales jährliches Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG

Das anspruchsbegründende minimale jährliche Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG beträgt **nach wie vor CHF 7'170.00 (CHF 597.00 pro Monat)**.

4. Handbuch Familienzulagen

Das aktuell gültige "Handbuch Familienzulagen" der Familienausgleichskasse «Versicherung» finden Sie spätestens Ende Januar 2022 auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

www.ak81.ch/familienzulagen

5. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2022

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab 1. Januar 2022 gültigen Merkblätter im Internet auf der Internetseite der AHV/IV im PDF zur Verfügung stehen:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter>

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»